



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az. BK7-25-01-002

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Feststellung des Erlöschens der Zertifizierung

der Ferngas Netzgesellschaft mbH, Reichswaldstraße 52, 90671 Schwaig bei Nürnberg,  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten  
Klaus Müller,

durch ihre Vorsitzende        Anne Zeidler,  
ihren Beisitzer                Stephan Faßbender  
und ihre Beisitzerin        Claudia Aubel

am 11.02.2025 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss vom 29.01.2020 zur Zertifizierung der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Amtsgericht Nürnberg HRB 32587) als Transportnetzbetreiberin (Az. BK7-18-051) sowie ihre Benennung als Transportnetzbetreiberin nicht gegenüber der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Amtsgericht Nürnberg HRB 43403) als ihrer Rechtsnachfolgerin wirksam ist.

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

## Gründe

### I.

- 1 Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Feststellung der Unwirksamkeit der der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Amtsgericht Nürnberg HRB 32587), im Folgenden „Ferngas (alt)“, erteilten Zertifizierung sowie ihrer Benennung als Transportnetzbetreiberin gegenüber der Betroffenen, der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Amtsgericht Nürnberg HRB 43403).
- 2 Die Betroffene firmierte zunächst als NewCo NeueFGNetz GmbH (im Folgenden „NewCo“) und ist Rechtsnachfolgerin der Ferngas (alt). Diese war Fernleitungsnetzbetreiberin in Bayern und Thüringen und wurde mit Beschluss vom 29.01.2020 (Az. BK7-18-051) als unabhängige Transportnetzbetreiberin zertifiziert.
- 3 Am 20.08.2024 erwarb die Betroffene, die zu diesem Zeitpunkt noch als NewCo firmierte, die Gesellschaftsanteile an der Ferngas (alt). Unternehmensgegenstand war zu diesem Zeitpunkt noch die Verwaltung eigenen Vermögens.
- 4 Gemäß den Einträgen im Handelsregister Nürnberg HRB 43403 der Betroffenen wurde die Ferngas (alt) mit Wirkung zum 12.09.2024 nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 20.08.2024 auf die Betroffene verschmolzen. Unternehmensgegenstand der Betroffenen ist seitdem die Errichtung, der Betrieb, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Transport-, Speicherungs- und Verteilungssystemen für gasförmige Stoffe, auch H<sub>2</sub>, und von Anlagen der Informationsübertragung, die Beschaffung und Veräußerung von Regelenergie sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten.
- 5 Mit Schreiben vom 18.06.2024 informierte die Ferngas (alt) die Beschlusskammer 7 vorab über die dargestellten Schritte im Rahmen einer Mitteilung nach § 4c EnWG. Im Zuge der Prüfungen der vorgenannten § 4c - Mitteilung durch die Beschlusskammer 7 fanden fortlaufend Gespräche der Beschlusskammer mit der Ferngas (alt) zur Sicherstellung der entflechtungsrechtlichen Vorgaben statt.
- 6 Mit Schreiben vom 17.01.2025 ist die Betroffene über die Einleitung des Verfahrens informiert worden. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 29.01.2025 erklärt, dass keine Einwände gegen die Verfahrenseinleitung bestehen. Insbesondere trägt sie vor, dass die Einleitung des Verfahrens angesichts der nicht vorhandenen Rechtsnachfolgefähigkeit der Zertifizierung folgerichtig sei.
- 7 Die Landesregulierungsbehörde Bayern ist mit E-Mail vom 17.01.2025 über die Einleitung des Verfahrens unterrichtet worden.
- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

**II.**

- 9 Die mit Beschluss vom 29.01.2020 (Az. BK7-18-051) erteilte Zertifizierung der Ferngas (alt) als Transportnetzbetreiberin nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG ist erloschen und nicht gegenüber der Betroffenen wirksam. Die formellen und materiellen Voraussetzungen eines feststellenden Verwaltungsaktes nach § 44 Abs. 5 VwVfG liegen vor.

**1. Rechtsgrundlage**

- 10 Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 VwVfG. Danach kann die Regulierungsbehörde als die für die Zertifizierung nach § 4a EnWG zuständige Behörde die Unwirksamkeit der der Ferngas (alt) erteilten Zertifizierung gegenüber der Betroffenen als Rechtsnachfolgerin jederzeit von Amts wegen feststellen.

**2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

- 11 Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren gewahrt worden.

**2.1. Zuständigkeit**

- 12 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Feststellung des Erlöschens der Zertifizierung nach § 44 Abs. 5 VwVfG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

**2.2. Adressat**

- 13 Die Entscheidung der Beschlusskammer richtet sich an die Betroffene als Rechtsnachfolgerin der Ferngas (alt). Durch die Verschmelzung der Ferngas (alt) auf die Betroffene sind alle Rechte und Pflichten der Ferngas (alt) als Transportnetzbetreiberin auf die Betroffene übergegangen, soweit sie nicht höchstpersönlicher Natur sind. Der Betroffenen wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit zu Stellungnahme gegeben.

**2.3. Beteiligte Behörden**

- 14 Die zuständige Landesregulierungsbehörde Bayern ist mit E-Mail vom 17.01.2025 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden.

**3. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

- 15 Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Es besteht ein Bedürfnis für eine verbindliche Feststellung des Erlöschens der Zertifizierung. Dass keine Rechtsnachfolge in die der Rechts-

vorgängerin mit Beschluss vom 29.01.2020 erteilten Zertifizierung möglich war (dazu Abschnitt 3.1.), war aufgrund des gleichlautenden Firmennamens insbesondere für Marktbeteiligte nicht offensichtlich. Die Feststellung ist daher zur Beseitigung des Rechtsscheins im Markt sachlich geboten (Abschnitt 3.2.).

### **3.1. Keine Wirksamkeit der Zertifizierung vom 29.01.2020 gegenüber der Betroffenen**

- 16 Die der Ferngas (alt) am 29.01.2020 erteilte Zertifizierung (Az. BK7-18-051) als unabhängige Transportnetzbetreiberin hat sich „auf andere Weise“ im Sinne von § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt, denn die Ferngas (alt) als Trägerin dieses höchstpersönlichen Rechts ist mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG untergegangen. Gegenüber der Betroffenen als ihrer Rechtsnachfolgerin ist die Zertifizierung mangels einer Nachfolgefähigkeit in höchstpersönliche Rechte nicht wirksam im Sinne des § 43 Abs. 1 VwVfG.
- 17 Die Formulierung in § 43 Abs. 2 VwVfG einer Erledigung „auf andere Weise“ erfasst solche Ausnahmefälle, in denen sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in einer Weise entwickeln, die der Regelungswirkung des Verwaltungsaktes eindeutig die Grundlage entziehen. Dazu zählt der Wegfall von Bezugselementen der Regelung, wie etwa bei Verwaltungsakten mit höchstpersönlichen Regelungen der Wegfall des Berechtigten oder Verpflichteten.
- 18 Bei der Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 und 3 EnWG handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht. Die im Rahmen der Zertifizierung eines Unabhängigen Transportnetzbetreibers gemäß § 4a Abs. 3 EnWG zu prüfenden Vorgaben nach §§ 10 bis 10e EnWG betreffen die Organisation, Entscheidungsgewalt und Ausübung des Transportgeschäfts durch den Transportnetzbetreiber und gewährleisten seine rechtliche und faktische Autonomie beim Netzbetrieb, Netzunterhalt und Netzausbau durch eine Vielzahl von Vorgaben. Sie dienen gerade beim Unabhängigen Transportnetzbetreiber der Vermeidung von mit einer vertikalen Integration von Versorgungs-, Vertriebs- und Netztätigkeiten einhergehenden systemimmanenten strukturellen Interessenkonflikten und den daraus resultierenden Gefahren einer Diskriminierung in der Ausübung des Netzgeschäfts. Neben technischen, wirtschaftlichen und personellen Ausstattungsanforderungen, die etwa auch im Rahmen einer – unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 EnWG aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nachfolgefähigen – Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 Abs. 1 EnWG zu prüfen sind, sind im Rahmen der Zertifizierung weitere das jeweilige Unternehmen in der konkreten satzungsrechtlichen, vertraglichen oder sonstigen Ausgestaltung betreffende Vorgaben zu prüfen. Dies betrifft beispielsweise die Unternehmensstruktur in Form von Beteiligungsverboten, die Beschränkung der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahmemöglichkeiten des vertikal integrierten Unternehmens, die insbesondere in der Satzung des Transportnetzbetreibers zu verankern ist und die personelle Trennung sowie die persönliche Unabhängigkeit nach §§ 10c und 10d EnWG.

- 19 Die Auffassung der Beschlusskammer, wonach es sich bei der Zertifizierung um ein höchstpersönliches Recht handelt, welches mangels der Nachfolgefähigkeit nicht auf die Betroffene übergeht, hat die Betroffene sowohl im Schreiben vom 18.06.2024 als auch in ihrer Stellungnahme vom 29.01.2025 ausdrücklich geteilt.

### **3.2. Beseitigung des Rechtsscheins im Markt**

- 20 Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Die Feststellung verfolgt das legitime Ziel, den Rechtsschein der Zertifizierung eines nicht mehr existenten Transportnetzbetreibers zu beseitigen, was letztlich zu Rechtssicherheit für die Betroffene und den gesamten Markt führt.
- 21 Entgegenstehende Interessen der Betroffenen sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Mit Stellungnahme vom 29.01.2025 teilte die Betroffene ausdrücklich mit, dass die Einleitung des Verfahrens folgerichtig sei und demnach keine Einwände gegen diese bestehen.
- 22 Dass die der Ferngas (alt) mit Beschluss vom 29.01.2020 erteilte Zertifizierung (Az. BK7-18-051) gegenüber der Betroffenen nicht wirksam ist, ist aus verschiedenen Gründe nicht offensichtlich.
- 23 Die Übernahme der Anteile der Ferngas (alt) durch die Betroffene mündete in der Verschmelzung zum 12.09.2024. Die Umfirmierung der Betroffenen in „Ferngas Netzgesellschaft mbH“ gleichlautend zum Firmennamen des Adressaten des Zertifizierungsbeschlusses (Az. BK7-18-051), erfolgte zum 23.12.2024.
- 24 Die Umfirmierung der Betroffenen in „Ferngas Netzgesellschaft mbH“ gleichlautend zum Firmennamen des Adressaten des Zertifizierungsbeschlusses (Az. BK7-18-051), das Agieren der Betroffenen als Fernleitungsnetzbetreiberin sowie die nahezu unveränderte Beibehaltung der Website der zertifizierten Rechtsvorgängerin haben jedoch im Markt den Rechtsschein erweckt, dass die zertifizierte Ferngas (alt) nach wie vor existiert. Eine Entflechtungskonformität der Betroffenen kann jedoch nicht mehr hergestellt werden, da es dazu auf das konkrete Unternehmen und nicht den nunmehr gleichlautenden Firmennamen ankommt.
- 25 Da die Betroffene seit der Verschmelzung mit der Ferngas (alt) als Netzbetreiberin agiert, hält es die Beschlusskammer 7 für zweckdienlich und erforderlich, den durch die Umbenennung der Betroffenen und die Aktivitäten als Netzbetreiberin gesetzten Rechtsschein zu beseitigen und damit die Auflösung der Ferngas (alt) als unabhängige Transportnetzbetreiberin dem Markt transparent zu machen.
- 26 Aus der Tätigkeit der Betroffenen als Transportnetzbetreiberin ergibt sich nunmehr gemäß § 4a Abs. 1 EnWG die Notwendigkeit eines Zertifizierungsverfahrens, welches von der Betroffenen zu beantragen ist. Auch bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung hat die Betroffene bereits die Sicher-

stellung der Einhaltung der entflechtungsrechtlichen Vorgaben nach §§ 10 bis 10e EnWG zu gewährleisten. In ihrer Stellungnahme vom 29.01.2025 bestätigt die Betroffene einerseits, dass die Einhaltung der entflechtungsrechtlichen Anforderungen durch die Übernahme der organisatorischen, personellen und anderen internen Regeln und Strukturen der Ferngas (alt) sichergestellt wurde und bekräftigt andererseits das Vorhaben, einen Zertifizierungsantrag zu stellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler  
Vorsitzende

Stephan Faßbender  
Beisitzer

Claudia Aibel  
Beisitzerin